

Satzung Förderverein Ortsfeuerwehr Isernhagen H.B.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Ortsfeuerwehr Isernhagen H.B.", im folgenden Verein genannt.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".

Der Sitz des Vereins ist das Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Isernhagen - Ortsfeuerwehr Isernhagen H.B., 30916 Isernhagen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; alle Funktionsbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Funktionen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Ortsfeuerwehr Isernhagen H.B. der Gemeinde Isernhagen.
 - Maßnahmen des Vereins sind insbesondere
- 2.1 das Feuerlöschwesen der Ortsfeuerwehr H.B. zu fördern.
- 2.2 Herstellung und Beschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterial für die Ortsfeuerwehr Isernhagen H.B..
- 2.3 die Abteilungen (Aktiv, Jugend, u.w.) der Ortsfeuerwehr H.B. zu fördern.
- 2.4 die Kameradschaft der Ortsfeuerwehr H.B. zu fördern.
 - Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch
- 2.5 Werbung für den Brandschutzgedanken in Form von Brandschutzaufklärung und -erziehung.
- 2.6. Gewinnung von interessierten Einwohnern für die Ortsfeuerwehr Isernhagen H.B..
- 3. Der Verein beschafft seine Mittel insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und ggf. aus Erlösen von Veranstaltungen.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
- 6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Dem Verein können als Mitglieder angehören:
 - natürliche Personen bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen-,
 - juristische Personen,
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern.
- 2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung wird dem Betroffenen in Textform ohne Begründung mitgeteilt. Die Entscheidungen werden der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt.
 - Ausschluss.
 - Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen).
- 4. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
- 5. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,
- 5.1 wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- 5.2 wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate im Verzug ist. Die Mahnung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte postalische Adresse verschickt wurde.
- 6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Vorstand teilt dem Mitglied anschließend seine Entscheidung in Textform mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.
- 8. Mitglieder, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Regelbeitrag. Den Mitgliedern bleibt es freigestellt, höhere Jahresbeiträge selbst festzusetzen.
- 2. Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres möglichst per Lastschrifteinzug zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
- 1.1 Der von der Gemeinde Isernhagen ernannte Ortsbrandmeister und der stellvertretende Ortsbrandmeister Isernhagen H.B.'s sind der Vorsitzende und 2. Vorsitzende des Vereins.
- 1.2 Der von der Mitgliedersammlung der Freiwilligen Feuerwehr Isernhagen Ortsfeuerwehr Isernhagen H.B. gewählte Jugendwart ist der 3. Vorsitzende.
- 1.3 Schriftführer und Kassenwart sollen Mitglieder der Ortsfeuerwehr Isernhagen H.B. sein.
- 1.4 Sollte einer der in Absatz 1.1 oder 1.2 genannten Personen nicht für die Funktion im Vorstand zur Verfügung stehen, wird die Position durch eine Wahl in der Mitgliederversammlung aus den Reihen des Ortskommandos der Ortsfeuerwehr Isernhagen H.B. besetzt.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt regelmäßig 6 Jahre.
- 4. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 5. Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
- 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 9. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung. Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er arbeitet den Haushaltsplan vor und stellt den Kassenabschluss fest.

- 10. Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- 11. Satzungsänderungen dürfen durch den Vorstand nur erfolgen, sofern seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Sie sind unverzüglich allen Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.
- 12. Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie mit durch.
- 13. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§ 7 Geschäftsjahr und -führung

- 1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende und der 2te Vorsitzende durch Gegenzeichnung auf dem Kassenbeleg die Auszahlung genehmigen.
- 3. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit
- 3.1 nicht mehr als € 1.000,- belasten, sind zwei Vorstandsmitglieder bevollmächtigt.
- 3.2 mehr als € 1.000,- belasten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 4. Der Kassenwart hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und für das laufende bzw. kommende Geschäftsjahr dem Vorstand einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen.
- 5. Die Kassenführung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch 2 Kassenprüfer zu prüfen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt mind. einmal pro Jahr unter dem Vorsitz des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters zusammen. Sollten beide abwesend sein, wählt die Versammlung einen Vorsitzenden.
- 2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes.
 - den übrigen Vereinsmitgliedern.
- 3. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen in Textform mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
- 4. Die Versammlungen des Vereins sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.

- 5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung; Satzungsänderungen sind hiervon ausgeschlossen.
- 6. Wird von mind. einem Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist diese wie oben angeführt einzuberufen.
- 7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 9. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.
- 10. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 11. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- 11.1 die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes.
- 11.2 die Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich.
- 11.3 die Festsetzung des Regelbeitrages gem. § 4 Abs. 1.
- 11.4 die Wahl von Mitgliedern des Vorstands.
- 11.5 die Wahl der Kassenprüfer auf zwei Jahre; ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus.
- 11.6 die Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
- 11.7 die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 11.8 die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 12. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern in Textform zugestellt.
 - Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Niederschrift schriftlich mit Begründung bei dem Vorsitzenden Widerspruch eingeleitet wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind und drei Viertel hiervon die Auflösung beschließen.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Isernhagen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Feuerschutzes im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründerversammlung des Vereins am 26.03.2015 beschlossen, am 31.08.2015 vor Eintragung in das Vereinsregister geändert und tritt mit Eintragung in Kraft.